

Statuten des Vereins Kooperationsgemeinschaft¹ (KoGe)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kooperationsgemeinschaft (KoGe) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist in der Schweiz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein KoGe bezweckt eine langfristig angelegte Kooperationsgemeinschaft in der Internationalen Zusammenarbeit (IZA) als Dachverband seiner Mitgliedsorganisationen. Aus unterschiedlichen Perspektiven und mit unterschiedlichen Schwerpunkten arbeitet die KoGe für ein gemeinsames Ziel: ein Leben in Würde für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Religion. Die KoGe ist ein gemeinnütziger Verein ohne Gewinnorientierung.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der KoGe können privatrechtliche Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit werden, die die Voraussetzungen im Reglement "Kriterien für Mitgliedsorganisationen" erfüllen.
- b) Das Verfahren zur Aufnahme, Austritt und Ausschluss neuer Mitgliedsorganisationen ist in den entsprechenden Dokumenten geregelt. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Vorstands.
- c) Mitgliedsorganisationen zahlen jährliche Mitgliederbeiträge, die durch die Vollversammlung festgelegt werden.
- d) Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, aktiv in den Gremien der Kooperationsgemeinschaft mitzuwirken.
- e) Jede KoGe-Mitgliedsorganisation beteiligt sich an der gemeinsamen Lernstruktur, indem sie in mindestens einer Fachgruppe aktiv mitarbeitet. Die Organisationen achten auf eine möglichst grosse Kontinuität sowohl bezüglich Mitarbeit in einer Fachgruppe sowie bezüglich der sie vertretenden Mitarbeitenden.
- f) Die KoGe-Mitgliedsorganisation sind dafür verantwortlich, dass der Wissenstransfer aus den Fachgruppen in die Werke stattfindet, sowie umgekehrt, von den Werken in die Fachgruppen.
- g) Die Mitgliedsorganisationen verpflichten sich, die IZA-Standards zu erfüllen. Sie publizieren eine jährliche Berichterstattung über die Wirkung ihrer Programme (z.B. im Rahmen ihres öffentlichen Jahresberichts).

¹ Mitglieder der Kooperationsgemeinschaft sind cfd, Connexio, Heilsarmee Schweiz, Horyzon, International Blue Cross, Mission 21, Mission Evangélique Braille (MEB), Service de Missions et d'Entraide (SME) und TearFund Schweiz (Stand 1.1.2021).

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen oder die Revisionsstelle.

Art. 5 Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der KoGe. Sie setzt sich aus den Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen zusammen.
- b) Die Vollversammlung findet in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt und wird im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen von der Geschäftsstelle schriftlich oder via elektronische Medien einberufen (an die letzte bekannte gegebene Adresse).
- c) Eine ausserordentliche Vollversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitgliedsorganisationen einberufen werden. Die Einladung erfolgt gleich wie bei einer ordentlichen Vollversammlung.
- d) Anträge der Mitgliedsorganisationen bezüglich der Aufnahme von Traktanden sind der Koordinationsstelle mindestens 20 Tage vor der Vollversammlung einzureichen. Zusätzliche Traktanden werden 14 Tage vor der VV allen MO zugeschickt. Verspätet eingereichte Traktanden werden erst an der nächsten Vollversammlung behandelt.
- e) Anträge und Wahlvorschläge zu traktandierten Geschäften der Vollversammlung können vor oder während der Beratung eingebracht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nicht entschieden werden.
- f) Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands oder der Vize Präsident/die Vize Präsidentin führt in der Vollversammlung den Vorsitz.
- g) Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Vollversammlung sind folgende:
 - Genehmigung der strategischen Ausrichtung der KoGe
 - Genehmigung und Änderung von Leitbild und Statuten
 - Genehmigung des Mittelverteilschlüssels und des Prozesses der Programmprüfung durch die externe Qualitätsprüfungskommission (EQC)
 - Regelung des Verfahrens zur Aufnahme neuer Mitglieder der KoGe
 - Wahl der Vorstandsmitglieder ad personam
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Vize Präsidenten/der Vize Präsidentin für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit möglich ist.
 - Wahl des Revisors/der Revisorin oder Revisionsstelle
 - Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedsorganisationen gemäss Ziff. 5d
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Jede ordnungsgemäss einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliedsorganisationen verfügen über je eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handmehr entschieden. Auf Antrag einer Mitgliedorganisation kann eine geheime Abstimmung angesetzt werden. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich, sofern sie von einem/einer zeichnungsberechtigten oder bevollmächtigten Mitarbeitenden einer Mitgliedorganisation kommt und mindestens 24h vor der Versammlung eintrifft. Eine andere Mitgliedsorganisation kann zur Stellvertretung bevollmächtigt werden.
- i) In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Zirkularbeschluss der Vollversammlung veranlassen, wobei Abstimmungen via elektronische Medien möglich sind. Der Versand erfolgt immer an alle Mitglieder der Vollversammlung gleichzeitig. Antworten sind innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen, ansonsten gilt dies als Stimmenthaltung. Über Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg zustande gekommen sind, werden die Mitglieder der Vollversammlung möglichst bald informiert. Die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vollversammlung festzuhalten.
- j) Die Beschlüsse werden soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben mit einfachem Mehr der Stimmen der Mitgliedsorganisationen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- k) Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder notwendig.
- l) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Vollversammlung an einer ersten ordentlichen Vollversammlung dem Vorstand einen entsprechenden Auftrag erteilt, um Kosten, Ablauf und Folgen der Auflösung darzulegen. Der Vorstand erstattet der Vollversammlung einen entsprechenden schriftlichen Bericht. Es ist anschliessend vom Vorstand eine zweite, allenfalls ausserordentliche Vollversammlung, anzusetzen. Wenn mehr als zwei Mitgliedsorganisationen die Auflösung ablehnen, kann keine Auflösung beschlossen werden.

Art. 6 Vorstand

- a) Der Vorstand ist das leitende Organ der KoGe. Er trägt die Verantwortung für die strategische Steuerung der KoGe im Rahmen der von der Vollversammlung festgelegten strategischen Richtlinien.
- b) Er besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Vertretern/Vertreterinnen von Mitgliedsorganisationen. Davon sind mindestens fünf Mitglieder nicht miteinander verwandt und haben keine familiäre Bindung zu den Mitgliedern des ausführenden Organs des Vereins. Die betreffenden Personen werden von der Vollversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme von Präsident / Präsidentin und Vize Präsident / Vize Präsidentin, die von der Vollversammlung gewählt werden.
- c) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen worden sind.

- d) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen:
- Erarbeitung der Grundlagenpapiere und der strategischen Ausrichtung zuhanden der Vollversammlung
 - Erlass und Genehmigung jener Reglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vollversammlung (mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle)
 - Aufbau und Führung einer Geschäftsstelle, inkl. Wahl der Geschäftsleitung sowie Aufsicht über die Geschäftsleitung
 - Genehmigung der jährlichen Planung sowie Beurteilung der finanziellen und narrativen Berichte
 - Einsetzung allfälliger Ad-hoc-Arbeitsgruppen des Vorstandes
 - Anstellung und Entlassung von Personal und Personalpolitik
 - Grundsätze der Kommunikation nach innen und aussen
 - Verhandlungsführung mit strategischen Partnern
 - Definitive Zuteilung der finanziellen Mittel für die Mitgliedsorganisationen im Rahmen der von der VV verabschiedeten Grundsätze und der Empfehlungen der externen Qualitätsprüfungskommission
 - Festlegung des Stellenwerts und der Verbindlichkeit von Produkten und Anlässen der KoGe

Art. 7 Revisionsstelle

- a) Die Vollversammlung wählt eine zugelassene schweizerische Revisionsstelle. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- b) Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung der KoGe gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Sie unterbreitet dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Vollversammlung.

Art. 8 Vereinsvermögen und Haftung

- a) Die Tätigkeiten der KoGe werden durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen und andere institutionelle und private Beiträge finanziert.
- b) Für die Verbindlichkeiten der KoGe haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitgliedsorganisationen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vollversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die weiteren Folgen der Auflösung. Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist einer oder mehreren steuerbefreiten Institution/en mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

Art. 10 Gründungsdatum

Der Verein KoGe wird gegründet als Rechtsnachfolger der bisherigen Kooperationsgemeinschaft von Bfa und Partnerwerken. Er übernimmt bis Ende 2020 deren Aktivitäten, Zielsetzungen und Verbindlichkeiten. Das genaue Vorgehen legt der Vorstand in Absprache mit Bfa und anderen involvierten Vertragspartnern fest.

Die vorliegenden Statuten treten am 15. September 2021 nach Genehmigung der Vollversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22. Juli 2019.

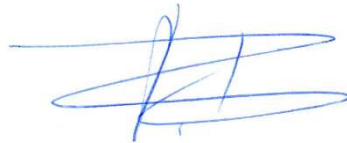
Bern, den 15. September 2021

Für das Präsidium

Für die Geschäftsstelle



Jochen Kirsch



Madeleine Bolliger